

Änderung GKR-G § 2 (infolge Änderung Pfarrstellengesetz)

GKR-G	Änderungsvorschlag für Synode Frühjahr 2026
<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste), b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste), b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend oder im Pfarrstellengesetz nichts anderes bestimmt ist.
<p>(4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>(4) Bei Pfarrern in kooperativ zusammenwirkenden Gemeindepfarrstellen nach dem Pfarrstellengesetz legt der Kreiskirchenrat fest, welchen Gemeindegemeinderäten sie angehören. Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen übergemeindlichen Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.</p>